BMF 2. 12. 2002 IV C 4 - S 2284 - 108/02 BStBl 2002 I S. 1389

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung eines nahen Angehörigen in einem Heim als außergewöhnliche Belastung

Bezug: BMF-Schreiben vom 26. Februar 1999 - IV C 4 - S 2285 - 7/99/IV C 4 - S 2284 - 9/99

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der §§ 33 und 33a Abs. 1 EStG auf Fälle, in denen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung eines nahen Angehörigen in einem Heim entstehen, das Folgende:

Erwachsen einem oder mehreren Steuerpflichtigen zwangsläufig Aufwendungen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung eines nahen Angehörigen in einem Heim, gehören zu den Aufwendungen, die nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind, die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Unterbringungskosten einschließlich der Kosten für die ärztliche Betreuung und Pflege, gemindert um eine Haushaltsersparnis entsprechend R 188 Abs. 2 EStR. Eine zusätzliche Berücksichtigung des Abzugsbetrags nach § 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG ist nicht zulässig (BFH-Urteil vom 24. Februar 2000, BStBl II S. 294).

Die Übernahme der Kosten einer Heimunterbringung für einen nahen Angehörigen ist nur dann zwangsläufig, wenn die untergebrachte Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt und soweit ihre eigenen Einkünfte und Bezüge zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen. Bei der Beurteilung, ob die eigenen Einkünfte und Bezüge nicht ausreichen, ist ein angemessener Betrag für einen zusätzlichen persönlichen Bedarf zu berücksichtigen. Als angemessen kann in Anlehnung an § 21 Abs. 3 BSHG regelmäßig der für den zusätzlichen persönlichen Bedarf erklärte Betrag anerkannt werden, soweit er 1.550 € (bis zum Kalenderjahr 2001 einschließlich 3.000 DM) jährlich nicht übersteigt.

Eine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung liegt nur dann vor, wenn eine Pflegestufe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist (R 188 Abs. 1 EStR). Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens, das die private Pflegepflichtversicherung durchführt, oder nach § 65 Abs. 2 EStDV zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn der nahe Angehörige bereits seit einem früheren Zeitpunkt aus anderen Gründen (z. B. wegen Alters) im Heim untergebracht ist. Werden die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung zum Teil vom Sozialhilfeträger übernommen (insbesondere durch die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG), braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht nachgewiesen zu werden, da regelmäßig von einer sorgfältigen, ordnungsmäßigen Prüfung durch den Sozialhilfeträger und von der Richtigkeit seiner Entscheidung ausgegangen werden kann (BFH-Urteil vom 23. Mai 2002 - BStBl II S. 567).

Aufwendungen in Höhe der Haushaltsersparnis können zusammen mit vom Steuerpflichtigen zusätzlich getragenen Kosten für die normale Lebensführung (z. B. Kleidung, Versicherung) entsprechend den Grundsätzen des § 33a Abs. 1 EStG als Unterhaltsaufwendungen berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Der pflegebedürftige (Pflegestufe II) vermögenslose Vater A hat seinen eigenen Haushalt aufgelöst und ist während der gesamten Kalenderjahre 2001 und 2002 in einem Pflegeheim untergebracht.
Für die Heimunterbringung werden insgesamt 33.000 € (2001: 66.000 DM) in Rechnung gestellt. Die Pflegeversicherung übernimmt hiervon 15.348 € (2001: 30.000 DM). A zahlt aus seinen eigenen anrechenbaren Einkünften und Bezügen in Höhe von 4.500 € (2001: 9.000 DM) einen Betrag von 3.300 € (2001: 6.600 DM) auf die Heimkosten und behält einen Betrag von 1.200 € (2001: 2.400 DM) für zusätzlichen persönlichen Bedarf zurück. Die restlichen Heimkosten von 14.352 € (33.000 € - 15.348 € - 3.300 €; im Jahr 2001: 66.000 DM - 30.000 DM - 6.600 DM = 29.400 DM) trägt der Sohn B.
Die Abzugsbeträge für B berechnen sich wie folgt:
– nach § 33a Abs. 1 EStG:

	2001	2002	2001	2002
Anteil für den typischen Unterhalt in Höhe der Haushaltsersparnis			14.040 DM	7.188 €
anrechenbare Einkünfte und Bezüge des A	9.000 DM	4.500 €		
anrechnungsfreier Betrag	- 1.200 DM	- 624 €		
anzurechnende Einkünfte und Bezüge des A	7.800 DM	3.876 €	- 7.800 DM	- 3.876 €
zu berücksichtigender Betrag			6.240 DM	3.312 €

Der Betrag von 6.240 DM für 2001 und 3.312 € für 2002 ist nach § 33a Abs. 1 EStG in voller Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte des B abzuziehen. Hiermit sind auch zusätzlich getragene Kosten wie z. B. Versicherungsbeiträge abgegolten.
– nach § 33 EStG:

	2001	2002
Heimkosten	66.000 DM	33.000 €
Pflegeversicherungsleistungen	- 30.000 DM	- 15.348 €
Anteil des A aufgrund seiner eigenen Einkünfte und Bezüge, mindestens aber die Haushaltsersparnis:		

	2001	2002
eigene Einkünfte und Bezüge des A:	9.000 DM	4.500 €
gemindert um einen angemessenen Betrag für den zusätzlichen persönlichen Bedarf (pauschal):	- 3.000 DM	- 1.550 €
verbleibender Betrag	6.000 DM	2.950 €

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

	2001	2002
Dieser Betrag liegt unter der Haushaltsersparnis		
von	14.040 DM	7.188 €
Daher ist die Haushaltsersparnis anzusetzen:	- 14.040 DM	- 7.188 €
Höchstbetrag der bei B zu berücksichtigenden		
Heimkosten:	21.960 DM	10.464 €

Da die eigenen Einkünfte und Bezüge des A nicht ausreichen, um dessen Kosten für die normale Lebensführung einschließlich der krankheitsbedingten Heimunterbringung zu bestreiten, ist der von B getragene Anteil, vermindert um die bereits nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigten Aufwendungen, bis zur Höhe von 21.960 DM für 2001 und 10.464 € für 2002 abzuziehen.

	2001	2002
Von B getragene Heimkosten	29.400 DM	14.352 €
davon nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt	- 6.240 DM	- 3.312 €
verbleibende Heimkosten	23.160 DM	11.040 €

Der Höchstbetrag von 21.960 DM für 2001 und 10.464 € für 2002 ist nach Minderung um die zumutbare Belastung nach § 33 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte des B abzuziehen.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie im ersten Beispiel, jedoch hat A anrechenbare Einkünfte und Bezüge von 18.000 € (2001: 36.000 DM). Er zahlt daraus auf die Gesamtkosten 15.000 € (2001: 30.000 DM) und behält 3.000 € (2001: 6.000 DM) für seinen zusätzlichen persönlichen Bedarf zurück. Die restlichen Heimkosten von 2.652 € (33.000 € - 15.348 € - 15.000 €; im Jahr 2001: 66.000 DM - 30.000 DM - 30.000 DM = 6.000 DM) trägt der Sohn B.
Da die anrechenbaren eigenen Einkünfte und Bezüge des A höher sind als die Summe aus Höchstbetrag und anrechnungsfreiem Betrag (7.188 € + 624 € = 7.812 € im Jahr 2001: 14.040 DM + 1.200 DM = 15.240 DM), scheidet ein Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG aus. Für B kommt nur ein Abzug nach § 33 EStG in Betracht. Dieser berechnet sich wie folgt:

	2001	2002
Heimkosten	66.000 DM	33.000 €
Pflegeversicherungsleistungen	- 30.000 DM	- 15.348 €
Anteil des A aufgrund seiner eigenen Einkünfte und Bezüge, mindestens aber die Haus-		
haltsersparnis:		

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

	2001	2002		
eigene Einkünfte und Bezüge des A:	36.000 DM	18.000 €		
gemindert um einen angemessenen Betrag für den zusätzlichen Bedarf (pauschal):	- 3.000 DM	- 1.550 €		
verbleibender Betrag (mindestens Haushaltsersparnis)			- 33.000 DM	- 16.450 €
Höchstbetrag der bei B zu berücksichtigenden Heimkosten			3.000 DM	1.202 €

Der Höchstbetrag von 3.000 DM für 2001 und 1.202 € für 2002, der niedriger ist als die von B getragenen Aufwendungen von 6.000 DM in 2001 und 3.000 € in 2002, ist nach Minderung um die zumutbare Belastung nach § 33 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte des B abzuziehen.
Die vorstehenden Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.
Das BMF-Schreiben vom 26. Februar 1999 – IV C 4 - S 2285 - 7/99/IV C 4 - S 2284 - 9/99 – (BStBl I S. 270) wird aufgehoben.

Auf diese Anweisung wird Bezug genommen in folgenden Verwaltungsanweisungen:

BMF-Schreiben vom 26. Februar 1999 - IV C 4 - S 2285 - 7/99/IV C 4 - S 2284 - 9/99

Oberste Finanzbehörden der Länder 18.3.2019

BMF 18.3.2019 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 21.3.2017 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 19.3.2018 - O 2000

BMF 27.3.2012 - O 2000

Oberste Finanzbehörde der Länder 24.3.2014 - O 2000

BMF 24.3.2014 - O 2000

BMF 23.4.2010 - O 1000

Oberste Finanzbehörden der Länder 23.3.2015 - O2000

BMF 9.4.2013 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 9.4.2013 - O 2000

BMF 19.3.2018 - O 2000

BMF 21.3.2017 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 14.3.2016 - O 2000

BMF 14.3.2016 - O 2000

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

BMF 23.3.2015 - 0 2000

BMF 29.3.2007 - O 1000

Oberste Finanzbehörden der Länder 18.3.2019

BMF 18.3.2019 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 21.3.2017 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 19.3.2018 - O 2000

BMF 27.3.2012 - O 2000

Oberste Finanzbehörde der Länder 24.3.2014 - O 2000

BMF 24.3.2014 - O 2000

BMF 23.4.2010 - O 1000

Oberste Finanzbehörden der Länder 23.3.2015 - O2000

BMF 9.4.2013 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 9.4.2013 - O 2000

BMF 19.3.2018 - O 2000

BMF 21.3.2017 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 14.3.2016 - O 2000

BMF 14.3.2016 - O 2000

BMF 23.3.2015 - 0 2000

BMF 29.3.2007 - O 1000

BMF 4.10.2011 (IV C 4 - S 2285/07/0005:005) - Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2012

BMF 13.9.2010 (IV C 3 - S 2222/09/10041) - Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

BMF 20.12.2011 (IV C 4 - S 2284/07/0031: 002) - Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen; Anwendung des BFH-Urteils vom 12. Mai 2011 - VI R 42/10 -

BMF 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 :001) - Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG

BMF 18.11.2005 (IV C 4 - S 2282 - 27/05) - Berücksichtigung der Pflichtbeiträge des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung bei der Prüfung, ob der Jahresgrenzbetrag nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG überschritten ist

BMF 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 : 001) - Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 EStG als außergewöhnliche Belastung

BMF 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 :001) - Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

BMF 9.2.2006 (IV C 4 -S 2285- 5/06) - Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

BMF 28.3.2003 (IV C 4 -S 2285 - 16/03) - Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen an gleichgestellte Personen im Sinne des § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG als außergewöhnliche Belastung

BMF 6.11.2009 (IV C 4 - S 2285/07/0005) - Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2010

BMF 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 :001) - Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG

BMF 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 : 001) - Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 EStG als außergewöhnliche Belastung

BMF 8.3.1999 (S 2284) - Aufwendungen von Eltern erwachsener Behinderter in vollstationärer Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG)

BMF 21.11.2001 (IV C 4 -S 2284 - 98/01) - Pauschale Kilometersätze - bei der Berücksichtigung von Kfz-Aufwendungen geh- und stehbehinderter, außergewöhnlich gehbehinderter, blinder und hilfloser Menschen als außergewöhnliche Belastung; - bei der Berücksichtigung von Aufwendungen von Eltern erwachsener behinderter Menschen in vollstationärer Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

BMF 12.4.2001 (IV C 4 - S 2284 - 39/01) - Pauschale Kilometersätze - bei der Berücksichtigung von Kfz-Aufwendungen Geh- und Stehbehinderter, außergewöhnlich Gehbehinderter, Blinder und Hilfloser als außergewöhnliche Belastung; - bei der Berücksichtigung von Aufwendungen von Eltern erwachsener Behinderter in vollstationärer Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

BMF 9.2.2005 (IV C 4 -S 2285 - 4/05) - Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse: Ländergruppeneinteilung; Hongkong und Taiwan

BMF 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 :001) - Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG

BMF 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 :001) - Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG

BMF 9.2.2006 (IV C 4 -S 2285- 5/06) - Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

BMF 9.9.2008 (IV C 4 -S 2285/07/0005) - Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2008

BMF 7.7.2008 (IV C 1 -S 2211/07/10007) - Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des sog. abgekürzten Vertragswegs (Drittaufwand); Anwendung desBFH-Urteils vom 15. Januar 2008 - IX R 45/07 - (BStBl 2008 I S. 572)

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

BMF 9.2.2006 (IV C 4 -S 2285- 5/06) - Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Bundesministerium der Finanzen 17.11.2003 (IV C 4 -S 2285 - 54/03) - Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 2004

BMF 14.4.2003 (IV C 4 - S 2284 - 45/03) - Aufwendungen von Eltern erwachsener behinderter Menschen in vollstationärer Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung;

BMF 15.9.1997 (IV B 5 -S 2285 - 40/97) - Unterhaltsaufwendungen für Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung (§ 33a Abs. 1 EStG ab 1996)

BMF 28.3.2003 (IV C 4 -S 2285 - 16/03) - Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen an gleichgestellte Personen im Sinne des § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG als außergewöhnliche Belastung

BMF 25.6.1997 (S 0342) - § 171 AO Umfang der Ablaufhemmung im Rechtsbehelfsverfahren; Anwendung des BFH-Urteils v. 27. 3. 1996 - I R 182/94 -

BMF 4.6.2004 (IV C 4 -S 2284 - 39/04I) - Trinkgelder als außergewöhnliche Belastung; BFH-Urteil vom 30. Oktober 2003 (BStBl 2004 II S. 270)

BMF 11.4.1994 (S 2284) - Berücksichtigung von Kfz-Aufwendungen Geh- und Stehbehinderter und außergewöhnlich Gehbehinderter als außergewöhnliche Belastung; hier: Angemessenheit der Aufwendungen

BMF 15.9.1997 (IV B 5 -S 2285 - 40/97) - Unterhaltsaufwendungen für Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung (§ 33a Abs. 1 EStG ab 1996)

Fundstelle(n):
BStBl 2002 I S. 1389
NWB LAAAA-81019

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.